

Reglement

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

**Einwohnergemeinde
Zielebach**



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1.2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2021 in Kraft. Es hebt das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 19. Juni 2006 auf.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 18. Oktober 2021 erlassen.

Gemeinderat Ziebach

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Béatrice Kaufmann

Barbara Gerber

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28. Oktober 2021 publiziert und lag vom 28. Oktober 2021 bis 29. November 2021 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Ziebach, 30. November 2021

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Gerber

¹ BSG 170.111